

Stellungnahme zu einem Antrag

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	05.03.2013

Umgang mit ständigen Ampelausfällen

Mit Antrag AN/0211/2013 stellt die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln für die Sitzung des Verkehrsausschusses am 05.03.2013 folgenden Antrag:

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, in wieweit städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ordnungsdienst oder private Sicherheitskräfte nach einer entsprechenden Schulung zur Verkehrsregelung in Not- und Ausnahmesituationen, wie z.B. einem Ampelausfall, eingesetzt werden können.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich sind die Bestimmungen zu Ampeleinrichtungen in § 37 Straßenverkehrsordnung (StVO) festgelegt. Demnach haben Ampelanlagen Vorrang vor Verkehrszeichen. Beim Ausfall einer Ampelanlage gelten grundsätzlich die vorhandenen ortsfesten Beschilderungen. Darüber hinaus kann auf Grundlage §36 StVO der Verkehr durch die Polizei geregelt werden. Die Zeichen und Weisungen der Polizei sind zu befolgen.

Die Zuständigkeit für die Polizei ist in § 11 des Polizeiorganisationsgesetz NW (POG NW) festgelegt. In § 11 Abs. 1 POG NW ist die sachliche Zuständigkeit für die Kreispolizeibehörden geregelt. Nach Ziff. 3 sind die Kreispolizeibehörden für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständig. Eine Zuständigkeit für die Kreisordnungsbehörden ist nicht vorhanden.

Nach § 48 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz NW (OBG NW) obliegt den Kreisordnungsbehörden die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie Geschwindigkeitskontrollen und Einhaltung der Anzeigen von Wechsellichtzeichenanlagen mittels festinstalliertem Überwachungsgerät. Ein Eingriff in den fließenden Verkehr, z.B. durch Anhalten, ist rechtlich nicht zulässig.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des städtischen Ordnungsdienstes bzw. private Sicherheitskräfte regulierend in den fließenden Verkehr eingreifen. Dies ist ausschließlich der Polizei vorbehalten.

gez. Kahlen